

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jörg Bode (FDP)

Welche Belastungen und Beeinträchtigungen resultieren aus der Errichtung und dem langjährigen Betrieb der Recyclinganlage für die geplante Haldenabdeckung in Wathlingen für die Anwohner und Gewerbetreibenden in der unmittelbaren Nähe?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 28.08.2019

Am 06.06.2019 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nach § 57 b Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) die „Zulassung des sofortigen Beginns und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens“ mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Recycling (RC)-Anlage wird teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ errichtet, wovon ortsansässige Gewerbebetriebe sowie deren Mitarbeiter betroffen sind. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Kolonie Wathlingen) befindet sich in einer Entfernung von 300 m zur RC-Anlage. Die RC-Anlage soll werktags zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr errichtet und kann Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr (250 Werktagen pro Jahr, Betriebsdauer 20 bis 25 Jahre) betrieben werden. Hauptzweck der RC-Anlage ist die Aufbereitung von Bauschutt. In den Zulassungsunterlagen des LBEG wird von flächenbezogenen Schalleistungspegeln von bis zu 70 dB(A) tagsüber ausgegangen.

Im Beitrag „Kampf gegen ‚Behördenwillkür des Bergamtes‘ - Grüne, Bürgerinitiativen und Landrat in einem Boot?“ (*Celle Heute*, 22.08.2019) wird eine E-Mail des Landkreises Celle an das LBEG zitiert. Dort heißt es wörtlich: „Zu meinem Bedauern habe ich festgestellt, dass Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Recyclingplatzes der K&S Kalihalde in Wathlingen zugelassen haben, ohne zuvor das Einvernehmen mit mir als Untere Wasserbehörde herzustellen. Die von Ihnen getroffene Entscheidung ist rechtswidrig. Dies ergibt sich aus Folgendem: Voraussetzung für eine im Rahmen des vorzeitigen Beginns nach § 57 b BbergG zu treffende Prognoseentscheidung ist, dass die für den Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Entscheidungsgrundlagen in vollständigem Umfang vorliegen. Daran mangelt es. Sowohl mit Schreiben vom 23.05.2017 als auch mit der Stellungnahme vom 27.05.2019 wurden fehlende Unterlagen zum Antrag gerügt und angefordert und außerdem darauf hingewiesen, dass das erforderliche Einvernehmen auch deshalb nicht erteilt werden kann, weil dazu eine Zustimmung per Kreistagsbeschluss erforderlich ist (Kreistagsbeschluss vom 05.03.2019). Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurde zudem um Fristverlängerung bezüglich der Einvernehmenserteilung gebeten. Eine Rückmeldung hierzu ist durch das LBEG nicht erfolgt. In der Stellungnahme vom 27.05.2019 ist dann nochmals unmissverständlich erklärt worden, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werde. Eine Einvernehmenserteilung ist auch bei Genehmigung des vorzeitigen Beginns nicht entbehrlich. Mit dem Einvernehmen soll die materielle Entscheidungskompetenz der zuständigen Wasserbehörde gewahrt werden. Wird also eine wasserrechtliche Erlaubnis von der Genehmigungsbehörde ohne das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt, liegt ein Verfahrensfehler vor (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15). Streitig ist dabei nur, ob ein formell erteiltes Einvernehmen erforderlich ist. In jedem Fall ist aber für eine positive Prognoseentscheidung, zumindest eine nicht-förmliche Zustimmung der Unteren Wasserbehörde Voraussetzung (Keienburg in Boldt, Weller, Kühne, Von Mäßenhausen Komm. zum BbergG, 2. Aufl., 2015, Rn 30 zu § 57). Eine solche Zustimmung ist aber gerade nicht erfolgt. Die von Ihnen getroffene Entscheidung ist deswegen nicht nachvollziehbar und verstärkt hier bei den Menschen vor Ort den Eindruck, dass in dem Verfahren zugunsten des antragstellenden Unternehmens auf formelle Erfordernisse verzichtet wird. Insbesondere vor dem rechtlich geschilderten Hintergrund bitte ich Sie, diese Ent-

scheidung zu korrigieren“ (<https://celleheute.de/kampf-gegen-behoerdenwillkuer-des-bergamtes-gruene-buergerinitiative-und-landrat-in-einem-boot/>).

1. Welche Immissionsrichtwerte sind derzeit für die Wohnbebauung in der Kolonie Wathlingen zulässig?
2. Welche Immissionsrichtwerte werden derzeit in der Kolonie Wathlingen erreicht?
3. Ist die Annahme zutreffend, dass an den maßgeblichen Immissionsorten mit Wohnnutzung tagsüber 50 dB(A) beim Betrieb der RC-Anlage in Verbindung mit der zeitgleichen Ausführung der Haldenabdeckung und dem prognostizierten Anlieferungsverkehren von ca. 50 000 Lkw-Hin- und Rückfahrten im Jahr nicht überschritten werden sollen?
4. Was ist genau mit der Formulierung: „Die Einhaltung der diesen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten kann durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden“ (Zulassung des sofortigen Beginns und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes durch das LBEG, Seite 13) gemeint?
5. Welche Immissionsrichtwerte sind derzeit im Geltungsbereich des B-Plans „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ zulässig?
6. Welche Immissionsrichtwerte werden derzeit im Geltungsbereich des B-Plans „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ erreicht, und um was für eine städtebauliche Kategorie (GI, GE etc.) handelt es sich?
7. Welche Belastungen und Beeinträchtigungen kommen auf die Anwohner in der Kolonie Wathlingen durch die Errichtung der RC-Anlage zu?
8. Welche Belastungen und Beeinträchtigungen kommen auf die Anwohner in der Kolonie Wathlingen durch den jahrelangen Betrieb der RC-Anlage zu?
9. Wie weit sind die vorhandenen Gewerbebetriebe von der geplanten RC-Anlage entfernt?
10. Welche zusätzlichen Belastungen und Beeinträchtigungen kommen auf die Arbeitnehmer im „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ durch die Errichtung und den jahrelangen Betrieb der RC-Anlage zu?
11. Sind der Landesregierung bzw. dem LBEG Schreiben, Hinweise oder Anzeigen bekannt, in denen Betriebe aus dem Gewerbegebiet „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ auf Belastungen, Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch den Betrieb der RC-Anlage hinweisen, die deren Betriebsabläufe durch Lärm, Staub und Erschütterungen stören oder gefährden können?
12. Welche Auswirkungen (insbesondere Staub, Lärm, Erschütterungen) kommen durch den jahrzehntelangen Betrieb der RC-Anlage und durch die vorhergesagten jährlich 50 000 An- und Abfahrten von Muldenkippern/24-t-Bauschutttransportern auf die Gewerbebetriebe im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet zu?
13. Welche konkreten Hinweise/Stellungnahmen hat die Landesregierung oder das LBEG von Gewerbetreibenden aus dem Gewerbegebiet erhalten, dass deren Existenz durch die Emissionen der RC-Anlage, durch die Durchführung der geplanten Haldenabdeckung und durch den Schwerlastverkehr (Lärm, Staub, Erschütterungen) am Standort Steigerring gefährdet sei?
14. Liegt der Landesregierung ein Wortprotokoll zum Erörterungstermin zur Genehmigung zur vorzeitigen Errichtung der RC-Anlage vor?
15. Falls ja: Ist die nachfolgende Aussage des LBEG „Das ist ein interessanter und wichtiger Punkt. Den nehmen wir mit und kümmern uns darum, dass das geklärt ist und dass Sie durch dieses Vorhaben plötzlich keine neuen Belastungen und Beeinträchtigungen für Ihren Betrieb bekommen“ (Kommentar auszugsweise aus der Erörterung zur vorzeitigen Errichtung der RC-Anlage, Wortprotokoll, Seite 402) bezüglich vorgebrachter Beeinträchtigungen und Existenzängste zutreffend?

16. Wie ist den vorgetragenen Befürchtungen bisher begegnet worden, bzw. inwiefern hat das LBEG diese Zusagen berücksichtigt oder abgearbeitet?
17. Wie hoch ist der heutige Schwerverkehrsanteil auf dem Steigerring in Wathlingen gemäß dem zugrunde gelegten Verkehrsgutachten (Unterlage F-6)?
18. Ist die Interpretation zulässig, dass es sich um fünf Zu- und fünf Abfahrten von Lkw größer 3,5 t am Tag handeln soll?
19. Ist es zutreffend, dass die benötigte Menge Bauschutt zur geplanten Haldenabdeckung in Höhe von 12 bis 14 Millionen t ausschließlich über den Steigerring/das Gewerbegebiet „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ zur RC-Anlage angeliefert werden soll?
20. Ist die Schlussfolgerung zulässig, dass bei den üblichen elf Stunden Verkehrszeit durchschnittlich alle drei bis vier Minuten eine Lkw-Zu- oder Abfahrt am Steigerring in den kommenden 25 Jahren zu erwarten ist?
21. Welche Auswirkungen hat dies auf die im Gewerbegebiet vorhandene Infrastruktur, insbesondere den Straßenkörper, in Bezug auf die Lebensdauer, den Erhaltungszustand und das Erscheinungsbild?
22. Wer kommt für bauliche Beeinträchtigungen (Straßenzustand) am Steigerring in Wathlingen, die durch die erwartbare Steigerung des Schwerlastverkehrs von fünf Lkw-Fahrten auf 200 24-t-Lkw-Fahrten pro Tag in den kommenden Jahrzehnten erwartet werden, voraussichtlich auf?
23. Hat sich der Antragsteller bisher an den Ausbaurkosten für das Gewerbegebiet „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ beteiligt?
24. Welche Auswirkungen (gemeint ist eine städtebauliche Einschätzung) wird der durch die Verkehrsuntersuchung (Unterlage F-6) berechnete Schwerlastverkehr für die kommenden 25 Jahre auf die Vermarktungsfähigkeit/Attraktivität des weitgehend unbebauten Gewerbegebietes (25 ha BBL) haben?
25. Kann sich die Landesregierung vorstellen, dass sich in den kommenden 25 Jahren im Gewerbegebiet neben der Kalihalde bei laufender RC-Anlage und Abdeckungsbetrieb Handwerksbetriebe, produzierendes Gewerbe, Einzelhandel, Logistik- und Lagerbetriebe und dazugehörige Verwaltungseinheiten ansiedeln werden (bitte mit Begründung)?
26. Wie schätzt die Landesregierung unter Berücksichtigung der vorzeitigen Genehmigung der RC-Anlage die Möglichkeit der Vermarktung des Gewerbegebietes „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ am Steigerring in den kommenden 25 Jahren ein (bitte mit Begründung)?
27. Hat die Gemeinde Wathlingen weitere Gewerbegebiete ausgewiesen, plant sie weitere auszuweisen, sind weitere mögliche Gewerbegebiete im Flächennutzungsplan vorgesehen, oder zeichnet sich ein Mangel an Gewerbegebieten in der Gemeinde Wathlingen ab?
28. Wäre/Ist der Betrieb einer RC-Anlage im Gewerbegebiet „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ nach den Vorgaben des gültigen Bebauungsplans zulässig und genehmigungsfähig?
29. Wird die RC-Anlage baurechtlich im Außenbereich oder im Innenbereich (unbeplant oder beplant) errichtet?
30. Für wie realistisch hält die Landesregierung die Berechnung/Annahmen möglicher Verkehre im Gewerbegebiet „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen“ am Ortsrand von Wathlingen auf der Basis des ausgewiesenen Bruttobaulandes (25 ha BBL) in Höhe von 2 500 Kfz-Fahrten einschließlich 370 Lkw-Verkehre ohne die Vorhaben Haldenabdeckung und RC-Anlage?
31. Ist der Landesregierung der Beitrag „Kampf gegen ‚Behördenwillkür des Bergamtes‘ - Grüne, Bürgerinitiativen und Landrat in einem Boot?“ (*Celle Heute*, 22.08.2019) oder der darin beschriebene Sachverhalt bekannt?

32. Kennt die Landesregierung die im Beitrag „Kampf gegen ‚Behördenwillkür des Bergamtes‘ - Grüne, Bürgerinitiativen und Landrat in einem Boot?“ (*Celle Heute*, 22.08.2019) zitierte E-Mail des Landkreises Celle, und stammt diese vom Landrat des Landkreises Celle?
33. Sind die Unterlagen für die „Zulassung des sofortigen Beginns und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens“ vollständig, oder liegt hier ein Mangel oder/und Versäumnis vor (bitte mit Erläuterungen)?
34. Wie erklärt sich der Vorhalt in der zitierten E-Mail, dass die „von Ihnen (gemeint ist das LBEG, Erläuterung des Fragestellers) getroffene Entscheidung (...) rechtswidrig“ sei, und wie stellt sich der Sachverhalt dar?
35. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen in der zitierten E-Mail: „Eine Rückmeldung hierzu ist durch das LBEG nicht erfolgt“ sowie „dass das Einvernehmen nicht hergestellt“ worden sei?
36. Wie stellt sich der Sachverhalt der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle zum Antragsverfahren der RC-Anlage in Wathlingen insgesamt aus Sicht der Landesregierung dar?
37. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage „Die von Ihnen getroffene Entscheidung ist deswegen nicht nachvollziehbar“, und welche Folgen ergeben sich daraus zwischen dem Landkreis Celle und dem LBEG/der Landesregierung?
38. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussage, die „von Ihnen getroffene Entscheidung (...) verstärkt hier bei den Menschen vor Ort den Eindruck, dass in dem Verfahren zugunsten des antragstellenden Unternehmens auf formelle Erfordernisse verzichtet wird“?
39. Ist das Zulassungsverfahren für die „Zulassung des sofortigen Beginns und Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung des Regenrückhaltebeckens“ aus Sicht der Landesregierung einwand- und fehlerfrei verlaufen, oder sind der Landesregierung Verfahrensfehler bekannt?
40. Falls ja, wie können oder sollen diese Verfahrensfehler behoben bzw. das Verfahren geheilt werden?

(Verteilt am 02.09.2019)